



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Dienst „Kinderbetreuung zu Hause“

### 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Schweiz. Roten Kreuz Kanton Thurgau (SRK TG) und den Eltern, die den Entlastungsdienst an ihrem Wohnort in Anspruch nehmen.

Die AGB gelten nicht für Einsätze in Kinderheimen, Horten und anderen Institutionen der Kinderbetreuung.

Mit Zusage eines Einsatzes durch die Einsatzleiterin oder deren Stellvertretung anerkennen die Eltern die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil aller Gesuche und Auftragsbestätigungen. Sie gehen den gesetzlichen Bestimmungen über das Auftragsverhältnis gemäss OR 394 ff. vor, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

Das Auftragsverhältnis beginnt mit der Zusage des Einsatzes und endet mit dessen vereinbartem Ablauf.

### 2. Gegenstand

Das SRK TG betreut Kinder und Jugendliche an ihrem Wohnort

- wenn sie krank oder verunfallt sind und keine komplexe Pflege benötigen
- wenn ihre gewohnte Betreuung vorübergehend nicht verfügbar ist
- wenn deren Eltern krank, verunfallt, im Spital, rekonvaleszent oder erschöpft sind.

Das SRK TG unterstützt die Eltern zudem bei der Suche nach angepassten Betreuungslösungen.

### 3. Anmeldung

Die Anmeldung für einen Betreuungseinsatz erfolgt telefonisch oder schriftlich/per E-Mail.

Das SRK TG entscheidet sodann innert angemessener Frist über die Annahme des Auftrages. Mit der Anmeldung entsteht kein rechtlich einklagbarer Anspruch auf einen Betreuungseinsatz.



#### 4. Einsatzbereitschaft und zeitliche Verfügbarkeit

Das SRK TG garantiert in der Regel den Einsatz

- innerhalb von vier Stunden nach Entgegennahme des Anrufs bei kranken oder verunfallten Kindern
- innerhalb von maximal zwei Tagen nach Entgegennahme des Anrufs im Falle anderer Betreuungseinsätze.

#### 5. Inhalt des Einsatzes

Die Betreuung erfolgt durch eine qualifizierte, für den Einsatz geeignete Betreuerin gemäss den Standards SRK. Die Betreuung umfasst insbesondere die

- Pflege des kranken oder verunfallten Kindes oder Jugendlichen gemäss Vereinbarung mit den Eltern und die Beobachtung des Krankenverlaufs
- altersentsprechende Beschäftigung
- altersentsprechende Körperpflege
- Zubereitung der Mahlzeiten
- Verrichtung von Hausarbeiten, die für die Betreuung unmittelbar notwendig sind
- Verhütung von Unfällen und medizinischen Komplikationen

Die Betreuerin verpflichtet sich, bei dem ihr anvertrauten Kind oder Jugendlichen zu bleiben, bis ein Elternteil zurückgekehrt ist.

#### 6. Notfall

Tritt ein Notfall ein, so ergreift die Betreuerin die notwendigen Massnahmen und fordert wo nötig die entsprechende Hilfe und Unterstützung an. Im Falle eines Unfalls, einer Spitaleinweisung oder einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes orientiert sie die Eltern unverzüglich.

#### 7. Geheimhaltungspflicht

Die Betreuerin behandelt alle ihr anvertrauten Informationen und die sich aus dem Betreuungsverhältnis ergebenden privaten und familiären Geheimnisse vertraulich. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Einsatzes an. Dies gilt auch für alle in diesem Bereich arbeitenden Personen.

In Bezug auf die Bestimmungen über den Kinder- und Jugendschutz gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.



## 8. Datenschutz

Gestützt auf Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung und die datenschutz-rechtlichen Bestimmungen des Bundes (Datenschutzgesetz, DSG) hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Wir halten diese Bestimmungen ein. Wir erheben ausschliesslich Daten, die für die reibungslose und erfolgreiche Betreuung Ihres Kindes nötig sind. Die erhobenen persönlichen Daten behandeln wir streng vertraulich. Weder verkaufen wir diese, noch geben wir sie ohne Ihre Einwilligung an unberechtigte Dritte weiter. Wir bemühen uns in enger Zusammenarbeit mit unseren Host-Providern, unsere Datenbank so gut wie möglich vor fremden Zugriffen, Verlusten oder Missbräuchen zu schützen.

Das SRK TG erstellt jährlich eine Einsatzstatistik. Die dafür verwendeten Daten werden vorgängig vollständig anonymisiert.

## 9. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Eltern teilen der Betreuerin alle notwendigen Informationen mit, die für die Betreuung notwendig sind. Insbesondere informieren sie über

- die Einnahme von Medikamenten
- spezifische Pflegeaufgaben
- spezifische Ernährungsgewohnheiten und Nahrungsmittelzubereitung
- Schlafgewohnheiten
- Adressen des Hausarztes/der Hausärztin oder der behandelnden Ärzte.

Die Eltern hinterlassen ihre Telefonnummer oder die Telefonnummer einer Vertrauensperson der Familie.

Sie halten sich an die mit der Betreuerin vereinbarte Rückkehrzeit. Ist eine pünktliche Rückkehr nicht möglich, so informieren sie die Betreuerin unverzüglich.

Sie verpflichten sich zur Bezahlung der vereinbarten Entschädigung.

## 10. Entschädigung

Die Entschädigung bemisst sich nach den vom SRK TG festgelegten Ansätzen. Diese richten sich nach dem steuerbaren Einkommen.

Die Eltern werden vor dem Einsatz über die Tarife des SRK TG informiert.

Sind Eltern nachweislich nicht in der Lage, die Entschädigung zu entrichten, so kann diese teilweise oder ganz erlassen werden.



### 11. Zahlungsbedingungen

Die Einsätze werden per Ende Monat in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist in der Regel innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung zu begleichen.

### 12. Haftung

Das SRK TG haftet für die sorgfältige Ausführung des vereinbarten Auftrags. Es haftet nicht für Schäden, die infolge ungenügender oder mangelhafter Information durch die Eltern oder durch das zu betreuende Kind bzw. den zu betreuenden Jugendlichen verursacht worden sind.

### 13. Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen den Eltern und dem Schweiz. Roten Kreuz Kanton Thurgau einschliesslich der Frage des Zustandekommen und der Gültigkeit des Vertrages, unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Schweiz. Roten Kreuzes Kanton Thurgau.

Weinfelden, den 15. September 2016

Schweizerisches Rotes Kreuz  
Kanton Thurgau

Jürg Hopfengärtner  
Geschäftsführer

Rita Leuch  
Leiterin Entlastungsdienst

*Ich habe die AGB und die Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die erhobenen persönlichen Daten im Rahmen des Betreuungsverhältnisses an involvierte Institutionen weitergegeben werden.*

.....  
Name/Vorname Mutter (Blockschrift)

.....  
Unterschrift Mutter

.....  
Name/Vorname Vater (Blockschrift)

.....  
Unterschrift Vater